

von Rechtsanwalt Nicolai Amereller

## Abmahnung Teresa Bartsch

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung der Frau Teresa Bartsch vertreten durch die Kanzlei Christian Nagel vor. Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf der Zusendung unverlangter E-Mail Werbung. Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung der Frau Teresa Bartsch in unserem Beitrag.

# 1. Was wird in der Abmahnung der Frau Teresa Bartsch vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- Zusendung unverlangter E-Mail Werbung
- gerügter Verstoß auf: Mailversand
- Stand: 11/2017

#### 2. Was wird von der Frau Teresa Bartsch gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hinsichtlich der beanstandeten Handlung.
- Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 201,71 Euro netto / Gegenstandswert 1.500,00 Euro

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Unterlassungsforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

### 3. Was halten wir von der Abmahnung?

Wenn ein Wettbewerbsverhältnis vorliegen sollte, sollte hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung der Frau Teresa Bartsch unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die behauptete Handlung tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen Wettbewerbsrechtsverstoß dar?
- Wann wurde die Handlung begangen?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder



Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

#### 4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden – in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer einseitig und zudem gefährlich vorformuliert und sollte in dieser Form nicht abgegeben werden!

Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!

Hilfreich: Der 10-Punkte-Plan: Ihre Checkliste zum Thema Abmahnung...

Autor:

RA Nicolai Amereller Rechtsanwalt